

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH CG190034-L vom 30. Juni 2020

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2020-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich CG190034-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich	CG190034-L)

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH CG190034-L du 30 juin 2020

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH CG190034-L del 30 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Formelles Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts blieben vorliegend zu Recht unbestritten (act. 2 N 2). Auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinerlei Bemerkungen Anlass.

E. 2

Bedeutung des Rahmenvertrags Unstreitig haben die Parteien im April 2012 einen "Rahmenvertrag für Grundpfand- kredit" abgeschlossen (act. 4/3). Dessen Klausel betreffend Zinssatz sieht wörtlich Folgendes vor: "Bei Kreditprodukten mit einer Gesamtlaufzeit wird der Zinssatz aus dem zu vereinbarenden Basis- satz (z.B. LIBOR) für die betreffende Währung und die jeweilige Teillaufzeit berechnet. Der Basis- satz erhöht sich um einen vereinbarten Zuschlag, welcher die Marge der Bank sowie die Risikoein- schätzung berücksichtigt. Im Falle einer automatischen Verlängerung ist der für die betreffende Währung und die neue Teillaufzeit gültige Basissatz nebst dem geltendem Zuschlag zum Basissatz massgebend. Die Bank ist bei jeder Verlängerung berechtigt, diesen Zuschlag aufgrund einer neuen Risikoeinschätzung anzupassen. Die jeweiligen Zinssätze werden von der Bank schriftlich, jedoch ohne Unterschrift, bestä- tigt."

- 4 - Die Parteien leiten daraus Unterschiedliches ab. Der Kläger sieht in diesen Formu- lierungen eine verbindlich vereinbarte Zinsberechnungsformel: $LIBOR + Marge = Zins$ (z.B. act. 27 N 10). Die Beklagte widerspricht dem (z.B. act. 36 N 3). Primäres Auslegungsmittel von Verträgen ist deren Wortlaut (statt vieler: HUGUENIN, Obligationenrecht AT und BT, Zürich, 3. Aufl. 2019, Rz. 287). Massgebend dabei ist aber auch dessen Zweck, mithin der Gesamtkontext des Vertrags (HUGUENIN, a.a.O., Rz. 290). Ein Rahmenvertrag bezweckt die Festsetzung von Rahmenbedingungen für den Abschluss zukünftiger Verträge. Er rationalisiert das Wirtschaftsleben. Nichts an- deres stellt entsprechend seinem Titel der hier interessierende Rahmenvertrag vom April 2012 dar, was der Kläger anerkennt (act. 27 N 7). Zutreffend führt er aus, dass in diesem Rahmenvertrag weder der Basiszinssatz ("LIBOR") noch die Bankmarge konkret beziffert genannt werden (act. 27 N 11 f.). Weiter verweist er auf diverse Punkte, die konkret und über den Rahmenvertrag hinaus zu regeln waren, weil sie eben gerade nicht Gegenstand desselben bildeten (ausführlich: act. 27 N 27). Vor diesem Hintergrund überzeugt nur schon in systematischer Hinsicht nicht, wa- rum der Kläger dessen ungeachtet der Formulierung "Der Basissatz erhöht sich um einen vereinbarten Zuschlag, welcher die Marge der Bank sowie die Risikoein- schätzung berücksichtigt" die Bedeutung einer fix vereinbarten Berechnungsformel zukommen lassen will. Anderes galt ja, wie gezeigt, bezüglich des übrigen Rege- lungsinhalts gerade nicht: Es wurde lediglich der Rahmen der zukünftigen

Kredit- beziehung abgesteckt. Deren Wesensmerkmal und Zweck ist es, was nicht nur der Titel des Rahmenvertrags selbst sowie die zitierte Klausel "Zinssatz" überhaupt er- hellt, den Kläger als Kreditnehmer durch Zahlung von Hypothekenzinsen finanziell zu belasten (vgl. BGE 145 III 241 E. 3.5.5). "Die jeweiligen Zinssätze" ergeben sich nun gemäss klarem und eindeutigen Wort- laut des Rahmenvertrags aus den Bestätigungen der Bank, die den Zinssatz erst- mals konkret nennen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den vier Bestätigungen in act. 4/5a-d. Hier findet sich des Weiteren der klare Hinweis auf die rechtsgültige Berechnung samt (anerkanntem) Rundungszuschlag, wobei eben "im Fall eines

- 5 - negativen LIBOR-Satzes ein LIBOR-Satz von 0.00% für die Berechnung verwen- det" wird. Der letztgenannte Satz konkretisiert den Rahmenvertrag und führt ihn als Individu- alabrede mit Zahlen in concreto aus. Die Bestätigung "gemäss Rahmenvertrag für Grundpfandkredit vom 10.04.2012" (act. 4/5a) ging dem Kläger unbestritten zu (z.B. act. 27 N 92 sowie sogleich). Er nahm sie durch sein Stillschweigen an, was eben- falls typisch für einen Rahmenvertrag ist (HUGUENIN, a.a.O., Rz. 227) und so bereits in diesem durch Verweis auf die ausführenden Bestätigungen geregelt wurde (Her- vorhebung oben mittels Fettdrucks). Damit ist ein verbindlicher Vertrag als Aus- tausch gegenseitig übereinstimmender Willenserklärungen zustande kommen. Mit anderen Worten besteht zwischen den Parteien ein rechtsverbindlicher tatsäch- licher Konsens darüber, dass im Falle eines negativen LIBORS, in jedem Fall der Bank die Marge als Hypothekarzins zu bezahlen ist (zutreffend die Beklagte in act. 36 N 3 ff.). Der Rahmenvertrag und die ihn konkretisierenden Bestätigungen sind einer AGB- Kontrolle nicht zugänglich. Zum einen fehlt es in funktionaler Hinsicht an AGB (zur Abgrenzung von Rahmenverträgen von AGB: VON DER CRONE, Rahmenverträge, Habil., Zürich 1993, S. 249 ff.) zum anderen gesteht selbst der Kläger ein, dass bereits vor Zustandekommen des Rahmenvertrags über Basissatz und Marge indi- viduell verhandelt wurde (act. 27 N 13). Ungewöhnlich wäre die streitgegenständli- che Margenklausel jedenfalls nicht, ist die Entgeltlichkeit eines Hypothekardarle- hens doch gerade dessen Kern (obiter dictum in BGE 145 III 241 E. 3.5.5) und fällt nicht aus dem Vertragstypus (vgl. BGE 138 III 411 E. 3.1). Auch von einem unge- wöhnlichen "Nachschub" der Bestätigungen kann keine Rede sein (so aber der Kläger in act. 27 N 138), weist doch der Rahmenvertrag, wie gezeigt, auf die noch folgenden Bestätigungen hin und musste der Kläger folglich auch mit diesen samt konkreter Fixierung des Hypothekarprodukts rechnen. Die Vertrag gewordenen Regelungen sind auch in jedem Fall für den Kläger äus- serst vorteilhaft, selbst im gerichtsnotorisch tiefen Zinsumfeld schuldet er der Bank nur ihre Marge. Von einem erheblich und ungerechtfertigtem Missverhältnissen

- 6 - kann daher auch unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 8 UWG) nicht gesprochen werden. Da die vertraglichen Grundlagen ausreichend und klar sind, der Wortlaut der Be- stätigungen keiner weiteren Auslegung bedarf, ist nicht einzusehen, worüber sich der Kläger geirrt haben könnte, noch worüber er zusätzlich aufzuklären gewesen wäre. An entsprechenden substantiierten Sachverhaltsvorbringen fehlt es denn auch (zum Rechtsirrtum: act. 2 N 57 ff.; act. 27 N 120; zur Aufklärungspflicht: act. 2 N 80 f.; act. 27 N 179 ff.). Es kann im Übrigen nicht angehen, dass der Kläger Rechte aus dem Rahmenvertrag ableiten will und ihn bzw. die daraus folgenden Bestätigungen gleichzeitig eventualiter wegen Irrtums anfechten will, zumal er ge- rade die Marge der Bank im Hauptstandpunkt ausdrücklich anerkennt (act. 27 N 12). Darin verbirgt sich eine

Genehmigung (Art. 31 OR), wie das Bundesgericht schon in ähnlichem Zusammenhang festgehalten hat (BGE 127 III 83 E. 1b). Ausserdem gesteht der Kläger ein, dass er zunächst nicht reklamierte (act. 27 N 28; dazu im Widerspruch und den Empfang bestreitend: act. 42 N 14 ff.). Ob die heute vertraglich vereinbarten Klauseln bei einem negativen LIBOR nicht für ihn vorteilhaft sein mögen, kann nicht entscheidend sein, muss der Kläger sich doch seine unterbrochenen Willenserklärungen entgegenhalten lassen und gilt "pacta sunt servanda". Offen bleiben kann schliesslich die Involvierung von C._____ und einer D._____ AG, da sie – wie der Kläger richtigerweise festhält – für den Ausgang dieses Prozesses nicht von Bedeutung sind (z.B. act. 27 N 73, N 105).

E. 3

Fazit Die Beklagte durfte dem Kläger ihre Marge ab 0% weiterbelasten. Die Klage auf Rückerstattung der dem Kläger belasteten Hypothekzinsen ist folglich abzuweisen.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Sowohl die Festsetzung der Gerichtsgebühr als auch die Festsetzung der Parteientschädigung richten sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Unter Hinweis auf die Referentenverfügung vom

- 7 - 10. Februar 2020 ist bei der Streitwertberechnung auf den höheren Wert des Eventualbegehrens, mithin Fr. 222'702.08, abzustellen. Daraus resultiert eine Gerichtsgebühr von Fr. 14'000.–, welche ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen ist (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Darüber hinaus ist der Kläger zur Bezahlung einer Parteientschädigung zu verpflichten. Die Einreichung einer zweiten Rechtsschrift rechtfertigt einen Zuschlag von einem Drittel, so dass eine Entschädigung von Fr. 22'300.– (4/3 von Fr. 16'700.–) resultiert. Antragsgemäss ist die Mehrwertsteuer zu entschädigen. Ausserdem hat der Kläger die bereits bei ihm bezogenen Kosten des Schlichtungsverfahrens definitiv zu tragen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.